



AUSKUNFTSBLATT INF 3 FÜR RÜCKWAREN

Zollabwicklung mit dem INF 3

Vordruck „Auskunftsblatt INF 3“

- Der Vordruck ist in Deutschland nicht beim Zoll erhältlich, sondern muss von Ihnen im Formularhandel gekauft werden als Formular 0329.
- Das Formular basiert auf Anhang 62-02 UZK-IA, die Datenanforderungen auf Anhang 62-01 UZK-DA.

Von Ihnen als Anmelder auszufüllende Angaben

Das INF 3 befreit Sie nicht von der Abgabe einer Ausfuhranmeldung. Die Angaben im INF 3 und der Ausfuhranmeldung müssen übereinstimmen. Benötigen Sie mehrere INF 3, da die Wiedereinfuhr in mehreren Schritten erfolgt, ist dies möglich.

- Name und vollständige Adresse des Ausführers, inkl. Mitgliedstaat (Feld 1)
- Empfänger (Feld 2) und Bestimmungsland (Feld 3) der Ware
- Handelsübliche Bezeichnung der Ware sowie Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke (Feld 4)
- 8-stelliger KN-Code (Feld 9), Bruttogewicht (Feld 5) und Nettogewicht (Feld 6)
- statistischer Wert in der Währung des Ausfuhrmitgliedstaats (Feld 7)
- geplantes Nettogewicht/-volumen bei der Wiedereinfuhr, in Zahlen und Worten (Feld 8)
- Art, Referenznummer und Datum der Ausfuhranmeldung der Ware (Feld 10, Buchstabe a)
- Angaben zu Sonderfällen bezüglich aktiver Veredelung, Endverwendung und Ausfuhrerstattung, nicht Zutreffendes muss gestrichen werden (Feld 10, Buchstaben b bis d)
- Name, Eigenschaft (z. B. Zollsachbearbeiter), Datum, Ort und Unterschrift (Feld 11)

Verfahren bei der Ausfuhrzollstelle

- Das INF 3 legen Sie bei der Ausfuhrzollstelle vor, zusammen mit Ihrer Ware und der Ausfuhrzollanmeldung. Eine nachträgliche Ausstellung ist möglich (Art. 255 Abs. 3 UZK-IA). Die Zollstelle vervollständigt den Vordruck durch eigene Vermerke und das Dienstsiegel (Feld C). Das Original benötigen Sie für die Wiedereinfuhr in die EU – es muss die Ware nicht ins Drittland begleiten.
- Im Falle von Ausfuhrlicenzen oder Ausfuhrerstattungen muss vorab Feld A bzw. B bereits von der zuständigen Stelle ausgestellt sein.

Verfahren bei der Wiedereinfuhr

- Bei der Wiedereinfuhr melden Sie Ihre Ware zur Überlassung in den freien Verkehr mit Antrag auf Einfuhrabgabenbefreiung für Rückwaren des Art. 203 UZK (Code F01) an. Als Unterlagen melden Sie das INF 3 (Code 9DDE) an und legen es der Zollstelle im Original vor. Die Zollstelle vermerkt auf der Rückseite im Feld „Wiedereinfuhr“ die Menge sowie die Daten zur Zollanmeldung und sendet das Original an die Zollstelle der Ausstellung.
- Auf der Rückseite kann die Zollstelle der Wiedereinfuhr eine Überprüfung der Echtheit des INF 3 bei der ausstellenden Stelle beantragen.